

Anordnung Nr. ...**über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen.****— Finanzierung der Anlaufkosten —****Vom 6. Februar 1956**

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1956 erfolgt die Finanzierung von Anlaufkosten, die bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener, aus dem Fonds für Forschung und Technik finanzierter Forschungs- und Entwicklungsthemen in die Produktion entstehen, durch die Deutsche Investitionsbank.

(2) Es werden finanziert:

1. Anlaufkosten gemäß Abs. 1, die im Jahre 1956 bei neu aufzunehmender Produktion entstehen, und
2. Anlaufkosten gemäß Abs. 1, die im Jahre 1956 aus bereits vor dem 1. Januar 1956 in Produktion gegebenen abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsthemen noch anfallen (Überhänge).

(3) Anlaufkosten sind die Differenz zwischen den normalen Produktionsselftkosten und den im Anfang einer neuen Produktion entstehenden überhöhten Produktionsselftkosten.

(4) Die zur Finanzierung von Anlaufkosten in Anspruch genommenen Mittel müssen von den Betrieben als Vorleistungen aktiviert, auf die künftige Produktion innerhalb zwei Jahren, in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Hauptverwaltung in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren verrechnet und an die Deutsche Investitionsbank zurückgeführt werden.

§ 2

(1) Bei der Antragstellung zur Finanzierung von Anlaufkosten sind der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank von dem antragstellenden Betrieb einzureichen:

1. ein von der zuständigen Hauptverwaltung geprüfter und bestätigter Plan der Anlaufkosten mit
 - a) Kalkulation für die überhöhten Produktionsselftkosten in der Anlaufzeit und in Gegenüberstellung dazu die normalen Produktionsselftkosten;
 - b) Angabe der Höhe der Anlaufkosten insgesamt;
 - c) Angabe der Menge der zu produzierenden Erzeugnisse zu erhöhten Kosten;
 - d) Angabe des Zeitraumes, in dem die erhöhten Kosten anfallen werden.
(Siehe Anlage).
2. Aufteilung des in Spalten 3 und 4 dieses Planes beantragten Gesamtbetrages nach Monaten und Monatsbeträgen.
3. Aufteilung des in Spalte 12 dieses Planes zur Abführung an die Deutsche Investitionsbank vorgesehenen Betrages — aufgeteilt nach Monaten und Monatsbeträgen —

(2) Soweit dem Betrieb bei Antragstellung im I. Quartal 1956 ein bestätigter Produktionsplan noch nicht vorliegt, ist der Deutschen Investitionsbank ein mit Sichtvermerk der Hauptverwaltung versehener vorläufiger Plan der Anlaufkosten einzureichen, der sofort nach Bestätigung des Produktionsplanes — spätestens bis 1. April 1956 — durch einen endgültigen bestätigten Plan der Anlaufkosten zu ersetzen ist.

§ 3

(1) Zwischen dem Betrieb und der Filiale der Deutschen Investitionsbank ist vertraglich festzulegen:

1. die planmäßigen Termine und Beträge für die Ausreichungen und für die Rückzahlungen im Planjahr 1956 gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3;
2. daß der Deutschen Investitionsbank jeweilig bis zum 15. Dezember eines Planjahres ein von der Hauptverwaltung bestätigter Rückzahlungsplan eingereicht wird, in welchem die Rückzahlungstermine und Beträge aus der Produktion des folgenden Jahres festgelegt sind.

(2) Die Ausreichung der benötigten Mittel für die Anlaufkosten erfolgt monatlich auf Abruf der Betriebe durch Überweisung auf deren Verrechnungskonten bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank.

Bei Bedarf können Ausreichungen an die Betriebe auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Soweit erforderlich, können den Betrieben auf Antrag Vorschüsse in Höhe eines Monatsbedarfes gegeben werden.

(3) Aus Zahlungen der Deutschen Investitionsbank gemäß Abs. 2 in einem Monat verbliebene Spitzenbeträge sind im folgenden Monat zu verrechnen.

(4) Der Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Mitteln für Anlaufkosten ist durch die Betriebe auf Grund der Betriebsabrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich entstandenen Produktionsselftkosten und der normalen Produktionsselftkosten nachträglich zu erbringen.

Als monatliche Abrechnung über die in Anspruch genommenen Anlaufkosten ist ein kontrollierbarer, nach einzelnen Kostenträgern aufgliederter Gesamtleistungsbeleg auszustellen.

(5) Die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel hat zu den vertraglich festgelegten Terminen und Raten an die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank zu erfolgen.

(6) Für die Inanspruchnahme der Mittel werden Zinsen nicht berechnet. Bei Überfälligkeit von Raten werden 8 % pro Jahr Verspätungszinsen in Rechnung gestellt.

§ 4

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die zweckgerechte Verwendung der ausgereichten Mittel zu kontrollieren und gegebenenfalls Sanktionen in Anwendung zu bringen.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung der ausgereichten Mittel kann die Deutsche Investitionsbank die Rückforderung dieser Mittel und die Zahlung von Strafzuschlägen in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Tage der

• (1.) Anordnung (GBl. I 1995 S. 669)